



Was sind aussergerichtliche Streitbeilegungssysteme?

Im Jahr 2007 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verfahren außergerichtlicher Streitbeilegung grundsätzlich Vorrang vor der richterlichen Entscheidung haben: „Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch im modernen Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“ BVerfG 1 BvR 1351-01, Abs.35. (sog. Grundsatz des Vorrangs außergerichtlicher Streitbeilegung)

Beispiel 3. Schlichtung

Im Gerichtsverfahren wird die Verantwortung über die Entscheidung des Konfliktes dem Richter übertragen, der in Bindung an das materielle und das Prozessrecht sein Urteil fällt. Gerichtsentscheidungen sind in Anwendung zwingenden Rechts fremdbestimmte Entscheidungen

Anstelle eines Rechtsverfahrens wird heute in zunehmendem Maße auch ein Schlichtungsverfahren im Sinne der Mediation durchgeführt. Dies hat (wie eine Diskussion oder eine Mediation) den unschätzbaren Vorteil, dass die Parteien den ‚Fahrplan‘ mit Hilfe eines Mediators selber bestimmen können. Sie unterliegen keiner Fremdbestimmung. Gesetzliche Vorgaben sind nicht zwingend für den Ausgang des Streits.

Ein Schlichter setzt Methoden der Mediation ein, um die Parteien dabei zu unterstützen, miteinander zu verhandeln. Im Gegensatz zum Mediator macht der Schlichter zusätzlich Ergebnisvorschläge, wenn er dies für zweckmäßig hält, und kann – vorausgesetzt, er ist Anwalt und somit zur Rechtsberatung befugt – auch die Rechtslage in diesem Zusammenhang erläutern. Ein Mediator hingegen nimmt keine solche Einflussnahme auf das Ergebnis.

Am Ende der Schlichtung fällt ein Mediator nach Anhörung beider Parteien einen Schlichtungsspruch. Dieser ist nicht verbindlich, erzeugt aber wegen der Autorität des Schlichters oder der Veröffentlichung des Vorschlags einen hohen Einigungsdruck. Es fehlt dem Schlichter letztlich die Neutralität des Mediators.

Auf rechtlich fundiertem Boden steht das Verfahren insbesondere vor einer Gütestelle, die ebenfalls das Mediationsverfahren einsetzt, aber einige rechtliche Vorteile bietet, wie Hemmung der Verjährung oder Vollstreckbarkeit der Vereinbarung.